

geschrumpft. Erst die Zufuhr neuer Ware aus Frankreich im Jahre 1946/47 belebte die Geschäftstätigkeit des Groß- und Kleinhandels⁴⁵³.

Anfang 1946 teilte die Regierung Frankreichs den Alliierten mit, daß sie die Übergabe der Saargruben, den wirtschaftlichen Anschluß des Saarlandes an das französische Währungs- und Zollsystem und die politische Abtrennung des Saarlandes von Deutschland fordere⁴⁵⁴. Im September 1946 wurden in der französischen Zone Kommunalwahlen durchgeführt, wobei im Saarland die Parteien die Mehrheit erhielten, die einen wirtschaftlichen Anschluß an Frankreich befürworteten. Anstelle des Regierungspräsidiums Saar trat die Verwaltungskommission des Saargebietes, die aus sieben Vertretern der Mehrheitsparteien bestand. Im Mai 1947 begann eine Kommission mit der Ausarbeitung einer Verfassung, die am 17. November 1947 in Kraft trat, nachdem sie am 8. November von einer verfassungsgebenden Versammlung angenommen worden war. Gemäß dieser Verfassung erhielt das Industriegebiet an der Saar unter dem Namen „Saarland“ staatsrechtliche Selbständigkeit⁴⁵⁵. Die Verordnung Nr. 94 betreffend Geldverkehr im Saarland vom 7. Juni 1947 bestimmte, daß innerhalb der Grenzen des Saarlandes die Reichsbanknoten, die Rentenbankscheine und die von den Alliierten ausgegebenen auf Mark lautenden Noten mit dem 16. Juni 1947 ihre gesetzliche Zahlungskraft und ihren Charakter als Mittel zur Tilgung von Verbindlichkeiten verlieren. Anstelle dieser genannten Noten wurden von der französischen Besatzungsbehörde auf Mark lautende Scheine in Umlauf gesetzt. Dies war die sogenannte „Saarmark“⁴⁵⁶. Durch Gesetz Nr. 47—2158 vom 15. November 1947 wurde am 20. November der französische Franken als gesetzliches Zahlungsmittel im Saarland eingeführt⁴⁵⁷. Für den Umtausch Saarmark in französische Franken wurde ein Verhältnis von 1:20 festgesetzt⁴⁵⁸. Für die Banken im Saarland hatte dies zur Folge, daß sie sämtliche von den Umstellungsgesetzen betroffenen Konten der Saarlandbewohner im Sinne der Devisenvorschriften in französische Franken umstellen und zum 20. November 1947 eine Frankeneröffnungsbilanz erstellen mußten⁴⁵⁹.

⁴⁵³ ASKB-DB-II-1, Bl. 144/145.

⁴⁵⁴ K. Martin, Errichtung der französisch-saarl. Währungsunion, S. 16.

⁴⁵⁵ K. Martin, Errichtung der französisch-saarländischen Währungsunion, S. 16.

⁴⁵⁶ ASKB-SKB-CC-1, Bl. 192.

⁴⁵⁷ R. Müller, Le Rattachement économique, S. 150—154 und K. Martin, Errichtung der französisch-saarländischen Währungsunion, S. 16.

⁴⁵⁸ Das Umtauschverhältnis entsprach nicht den tatsächlichen Relationen zwischen Mark und franz. Franken. Bei einem Kaufkraftvergleich zwischen beiden Währungen, wobei die Ausgaben für Lebensmittel einer fünfköpfigen Familie zugrundegelegt wurden, errechnete die französische Regierung ein Umtauschverhältnis 1:60. Berücksichtigt man noch die Nahrungsmittelknappheit im Saarland, die Unterschiede zwischen den staatlich festgesetzten Mietpreisen in Frankreich und dem Saarland, so ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 1 Mark zu 30 bis 50 franz. Franken. Nach Reklamation des elsäß-lothringischen Nachbargebietes, dessen Umtauschverhältnis 1944 1:15 betragen hatte, setzte die franz. Regierung das Umtauschverhältnis 1:20 fest (R. Müller, Le Rattachement économique, S. 153/154 und K. Martin, Errichtung der französisch-saarländischen Währungsunion, S. 26/27).

⁴⁵⁹ Auf die weiteren Währungsprobleme soll nicht weiter eingegangen werden, da diese bereits in der genannten Arbeit von K. Martin, und einer Arbeit von W. Stützel, Währungsstellungen, Frankfurt/M. 1971 ausgiebig behandelt wurden.